

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 75 Abs. 2 StPO

Volkspolizei-Kreisamt

H...

— Abteilung K —

Tgb.-Nr. /77

H...den 16. 9. 1977

Verfügung

Das am 2. September 1977 eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen den Jugendlichen Hans M... wegen Verdachts der unbefugten Benutzung eines Kraftfahrzeuges (Vergehen nach §201 Abs. 1 StGB) wird gemäß §75 Abs. 2 StPO am 16. September 1977 eingestellt.

Begründung

Hans M... besucht die 10. Klasse der Thomas-Müntzer-Oberschule in H... Er ist nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis. Am 29. August 1977 hatte er ein fremdes Moped, das der Eigentümer vor seinem Wohnhaus abgestellt hatte, heimlich von dort zum Stadtrand geschoben. Hans wollte sich das Moped nicht aneignen. Er wollte damit fahren und das Moped nach einigen Tagen abends wieder vor das Wohnhaus des Eigentümers zurückstellen. In den Nebenstraßen des Ortsteils K... auf der Straße nach R..., stürzte er trotz langsamer Fahrt. Er erlitt keine Verletzungen, jedoch wurden die Lampe und der Tachometer des Mopeds beschädigt. Es entstand ein Sachschaden in Höhe von etwa 60 Mark. Danach ließ Hans M... das Moped in der A...-D...-Str. unter einer Laterne stehen, als sei es dort zum Parken abgestellt. Am 30. und 31. August wiederholte er seine Fahrversuche. Da wurde er durch den ABV gestellt. Ein Ermittlungsverfahren wurde gegen ihn eingeleitet.

Dem Eigentümer, der noch keine Anzeige erstattet hatte, wurde sein Fahrzeug zurückgegeben. Er beantragte jetzt Schadensersatz wegen der Beschädigungen an Moped und wegen des verbrauchten Kraftstoffs.

Die schulischen Leistungen des Hans M... waren bis Ostern 1977 durchschnittlich. Regelmäßig hatte sein Vater kontrolliert, ob und wie er seine Schularbeiten erledigte und seinen sonstigen Pflichten nachkam. Bei jeder Elternversammlung war der Vater des Hans M... zugegen. In den letzten Monaten des 9. Schuljahres wurde jedoch sichtbar, daß Hans M... nicht mehr mit der gleichen Beständigkeit wie vorher seine Hausaufgaben löste. Seine Leistungen wurden schwächer. Seine Aufmerksamkeit in der Schule ließ nach. Mehrfach versäumte er die Schule, verbummelte den Tag und belog den Lehrer über den Grund seiner Versäumnisse.

Hans M... lebt mit zwei jüngeren Geschwistern (von 12 und 10 Jahren) bei seinen Eltern. Die Eltern sind berufstätig. Sie erfüllen ihre Erziehungspflichten gegenüber ihren Kindern gewissenhaft. Von Anfang März bis August 1977 war der Vater des Hans M... im Ausland auf Montage. Während dieser Zeit hat sich Hans M... zunehmend dem Einfluß und der Beaufsichtigung durch seine Mutter zu entziehen versucht. Da sich der Pflichtenkreis von Frau M... durch die vorübergehende